



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Lüneburg
06.11.2020

PRef

Rundverfügung Nr. 27 / 2020

Handlungsschritte, wenn das Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belastung der Gesundheitsämter ist derzeit immens, mit steigender Tendenz. Dies führt in einigen Regionen dazu, dass Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen (Quarantäne für Lerngruppen, Jahrgänge etc.) nur sehr verzögert durchgeführt bzw. angeordnet werden. Die Folge ist ein nachvollziehbarer Unmut an den Schulen. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen Handlungssicherheit zu geben, daher bitten wir Sie, sofern das Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, wie folgt vorzugehen:

1. Ihnen ist bekannt, dass eine Person, die deutliche respiratorische Krankheitszeichen bzw. einen Infekt mit ausgeprägtem Krankheitswert aufweist, die Schule besucht. In diesem Fall, schicken Sie die betroffene Person unverzüglich nach Hause und informieren das Elternhaus.
2. Ihnen ist bekannt, dass eine Person Ihrer Schule positiv auf SARS-CoV-2 getestet ist →
 - a. Sie schicken die betroffene Person unverzüglich nach Hause ins Distanzlernen und informieren das Elternhaus;
 - b. Anruf bei der NLSchB zur Abstimmung/Information über die einzuleitenden Sofortmaßnahmen;
 - c. Sie eruieren, mit welchen weiteren Personen die infizierte Person Kontakt hatte (Lerngruppe, innerhalb des Jahrgangs etc.). Sie schicken die Lerngruppe bzw., wenn erforderlich, den Jahrgang nach Hause ins Distanzlernen und informieren die Eltern;

- d. Sie informieren unverzüglich das Gesundheitsamt über die Eilmaßnahme, die Sie ergriffen haben;
- e. die Maßnahme bleibt bestehen, bis das Gesundheitsamt eine andere Maßnahme ergriffen hat;
- f. liegt Ihre Schule in einem Risikogebiet mit Inzidenz > 100 kann ein Wechsel in Szenario B erst vollzogen werden, wenn das Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Anordnung für eine gesamte Lerngruppe, eine gesamte Klasse oder einen Schuljahrgang verfügt hat.

Eine Anordnung auf Quarantäne dürfen Sie aus rechtlichen Gründen nicht aussprechen, daher verwenden Sie stets die Begrifflichkeit „Distanzlernen“.

Sie können gewiss sein, dass sich alle Gesundheitsämter ihrer Verantwortung bewusst sind, und dieser auch nachkommen sowie die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen anordnen werden, unabhängig davon, was in den Medien zu lesen war.

Die Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Rundverfügung zu orientieren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)